

Antrag auf Beurlaubung von Schülern zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname/n der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name und Klasse des Kindes:
Anschrift (PLZ, Ort, Straße)	
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____	
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen!)	

Mir/Uns ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe/n ich/wir Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift/en der Erziehungsberechtigten

<p>Stellungnahme Klassenlehrerin:</p> <p>Die Beurlaubung wird:</p> <p><input type="checkbox"/> befürwortet</p> <p><input type="checkbox"/> nicht befürwortet</p> <p><u>Begründung:</u></p>

Datum, Unterschrift

<p>Entscheidung der Schulleitung:</p> <p>Der Antrag auf Beurlaubung wird:</p> <p><input type="checkbox"/> genehmigt</p> <p><input type="checkbox"/> genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ bis _____</p> <p><input type="checkbox"/> abgelehnt. Grund:</p> <p>Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid.</p>

Datum, Unterschrift

Hinweise zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** (spätestens eine Woche vorher) bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 63 Abs. 3.2 Nds. Schulgesetz (NSchG) besteht für jeden Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahme nur gemäß § 63 Abs. 3.2 (Befreiung vom Unterricht) NSchG beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. **Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.**

Wichtige Gründe können z.B. sein:

- persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall im engen Familienkreis)
- Erholungsmaßnahmen (wenn der Arzt/das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Vorübergehende, unumgängliche erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt). Die Schließung ist nicht unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, die Schulferien wegen preisgünstigerer Urlaubstarife zu verlängern.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B. des Arztes) nachzuweisen.

Nach § 63 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.